

KEF-Symposion: Rundfunk online

→ **Diskussionsbericht***

Von Christa-Maria Ridder**

Hauptthema: öffentlich-rechtliche Onlineauftritte

Im Anschluss an den Vortragsblock des Symposions fand eine Diskussionsrunde mit allen Referenten und dem Plenum statt. Hierbei ging es im Wesentlichen um die Art und den Umfang der Onlineaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, um Fragen der Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Onlineauftritten und das Verhältnis öffentlich-rechtlicher Angebote zu denen der privaten Konkurrenz. Last but not least wurden noch einmal die politischen Handlungsoptionen im Hinblick auf eine Definition des Umfangs öffentlich-rechtlicher Onlineaktivitäten diskutiert.

Diskussion um Definition und Grenzen ö.-r. Onlineaktivitäten

In ihrem jüngsten Zwischenbericht hatte sich die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für eine politisch vorzuziehende, strengere Definition und eine Begrenzung der Onlineaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgesprochen. Unstrittig war in der Symposionsdiskussion, dass Onlineauftritte zum öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag gehören, dass ARD und ZDF mit ihren Angeboten im Internet präsent sein müssen, nicht zuletzt auch deshalb, weil den veränderten Mediennutzungsgewohnheiten der jüngeren Zuschauer und Zuhörer Rechnung getragen werden müsse.

KEF befürchtet zu großen Aufwand der Rundfunkanstalten

Von Seiten der KEF wurde in der Diskussion allerdings in Frage gestellt, ob alle Rundfunkanstalten mit einem vergleichbar umfangreichen Angebot im Netz sein müssen, konkret, ob „alle alles machen müssen“. Die KEF befürchte eine „Spirale der Anmeldungen“ von Einzelbedarfen der Rundfunkanstalten für ihre Onlineaktivitäten. Aus den unterschiedlichen Höhen der Einzelanmeldungen schließe die KEF ferner auf eine unterschiedliche Einschätzung der Bedeutung von Online innerhalb der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

ARD: Föderales Prinzip auch im Onlinesektor

Die ARD machte deutlich, dass sich der Föderalismus der ARD natürlich auch in der Einschätzung der Notwendigkeit von Online zeige. Online innerhalb der ARD zu koordinieren, erfordere Rücksichtnahme auf die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Es gelte, zentrale Kompetenzen aufzubauen, wie Tagesschau.de oder ARD.de, und zugleich das föderale Prinzip im Onlineangebot widerzuspiegeln.

Synergie durch Mehrfachverwertung von Inhalten

Zugleich machten der ARD-Vertreter deutlich, wie im Onlineangebot Synergieeffekte durch Mehrfachverwertung von Programmen, durch Kooperation zum Beispiel innerhalb der ARD und ähnliches genutzt würden. Die Hinweise der KEF auf die Defi-

inition des Umfangs ihrer Onlineaktivitäten nehme die ARD sehr ernst. Der Gebührenzahler habe aber ein Recht auf ein breites öffentlich-rechtliches Onlineangebot.

Bei dem von der ARD für den 13. KEF-Bericht nachgemeldeten Bedarf von 349 Mio DM handele es sich um die Korrektur einer Fehleinschätzung des gesamten Onlinefinanzbedarfs gegenüber den zum vorangegangenen Bericht angemeldeten 147 Mio DM, von denen die KEF bekanntlich 88 Mio DM anerkannt habe. Zwischenzeitlich habe sich aber gezeigt, dass der von der ARD benötigte Finanzbedarf deutlich höher liege. Die zum 13. KEF-Bericht nachgemeldeten 349 Mio DM seien allerdings keineswegs genehmigt. De facto müsse die ARD für ihre Onlineangebote also mit relativ wenig Geld auskommen.

Das ZDF wies darauf hin, dass dem Sender noch deutlich weniger Mittel zur Verfügung stünden. Klar sei allerdings, dass der ZDF-Onlineauftritt deutlich ausgebaut werden müsse und deshalb in Zukunft erheblich mehr Mittel benötigt würden.

Von Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Schnittmenge zwischen den Onlineangeboten der privaten und der öffentlich-rechtlichen Sender wegen der unterschiedlichen Stärken und Kompetenzen relativ klein sei. Dem von einem Vertreter der Privatsender eingebrachtem Vorschlag, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Internet nur ein schmales Basisangebot zu erlauben, die restlichen Angebote aber den Privaten als Pay-Angebot zu überlassen, wurde mit dem Hinweis begegnet, dass die öffentlich-rechtlichen Auftritte dort stark und gut seien, wo ARD und ZDF ihre größte Kompetenz hätten, nämlich im Informationsbereich, während die Unterhaltungs- bzw. Spielekompetenz bei den Privaten läge.

Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Onlineangebots kämen wegen des Verbots von Werbung und Sponsoring nur eine Gebührenfinanzierung und Kooperationen mit Dritten in Betracht. Dabei sei es – so die Position der ARD – wichtig, unabhängig von Dritten zu bleiben. Kooperationen hätten deshalb derzeit keine hohe Priorität und würden überwiegend für neue Bereiche angedacht. Im Gegensatz dazu spielen Kooperationen im Onlinebereich für das ZDF eine größere Rolle, weshalb das ZDF auch eine diesbezügliche Klarstellung im Hinblick auf das Werbe- und Sponsoringverbot im Rundfunkstaatsvertrag verlangt.

Einigkeit herrschte darüber, dass echtes Fernsehen im Internet, nämlich das Streaming, außerordentlich teuer sei, und sich das Medium Internet unter anderem auch deshalb derzeit (noch) nicht als Broadcastingmedium eigne.

Die Haltung des medienpolitischen Gesetzgebers zu Kooperationen mit Dritten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Onlineauftritte sei, so ein Vertreter der Länder, noch unentschieden. Grundsätz-

ARD und ZDF melden höheren Finanzbedarf für Online an

Schnittmenge zwischen ö.-r. und privaten Onlineangeboten gering

Finanzierung über Gebühren und Kooperationen

Teures Streaming

Vermischung von Gebühren und kommerziellen Mitteln vermeiden

* Das 4. KEF-Symposion „Rundfunk online“ fand am 7. März 2002 beim Zweiten Deutschen Fernsehen in Mainz statt.

** Media Perspektiven

lich gehe es darum, eine Vermischung von Gebühren und kommerziellen Mitteln zu vermeiden. Die Länder könnten solche Fragen aber durchaus im Einzelfall klären, ohne eine Grundsatzentscheidung zu treffen. Das entscheidende Kriterium sei immer, ob durch die Kooperation mit Dritten die Programmhoheit der Öffentlich-rechtlichen gefährdet würde.

Definition des ö.r. Onlineangebots über Selbstregulierung

Im Hinblick auf den Umfang des Onlineengagements des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kristallisierte sich in der Diskussion heraus, dass eine Definition des Umfangs auf dem Papier nicht möglich ist und der Gesetzgeber diese Frage nicht lösen könne. Möglich und sinnvoll sei jedoch eine Selbstregulierungsdiskussion, die – wie ein Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gremien deutlich machte – unbedingt zu führen sei. Hier gehe es um eine existenzielle Weichenstellung, da Onlineangebote für die Überlebensfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks notwendig seien. Da der Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten im Onlinebereich aber viel kleiner sei als im Rundfunk, müsse man hier die alten Systemkonfrontationen nicht wieder aufwärmen. Selbstverständlich dürfe die Unterhaltung aus öf-

fentlich-rechtlichen Onlineangeboten nicht ausgeblendet werden, es müsse sich die gesamte Palette des Rundfunkauftrags auch im Netz widerspiegeln. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk müsse bei seinen Onlineauftritten aber insbesondere in Hinblick auf Medienkompetenz Maßstäbe setzen. Neben der Information sei vor allem die Bildung ein wichtiger Bereich, weil hier die besonderen Kompetenzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lägen und dieser sich mit entsprechenden Angeboten im Internet profilieren könne.

Auf der Suche nach dem Königsweg zur Beschreibung und Definition des Umfangs öffentlich-rechtlicher Onlinepräsenz seien, auch angesichts der Schwierigkeiten mit „gesetzgeberischen Lösungen“, nach mehrheitlicher Einschätzung der Teilnehmer Austausch und Abstimmung zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, KEF und Gremien unerlässlich.

Abstimmung zwischen Rundfunkanstalten, KEF und Gremien

